

## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Familienname dient als Bezeichnung, die die Abstammung einer Person von einer bestimmten Familie oder einem bestimmten Geschlecht kennzeichnet und eine Unterscheidung zwischen Personen mit dem gleichen Vornamen ermöglicht. Der Erwerb des Nachnamens kann mittels verschiedener rechtlicher Vorgänge wie Eheschließung, Anerkennung der Vaterschaft, Adoption, gerichtliche Beschluss oder behördliche Entscheidungen erfolgen. Im Rahmen dieser Studie wird der Erwerb des Familiennamens bei Kindern untersucht.*

*Im türkischen Recht ist der Kindesname in Artikel 321 des Türkisches Zivilgesetzbuch (tZGB) geregelt. Demnach ist das Hauptkriterium für den Name des Kindes, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Das Kind verheirateter Eltern nimmt den Familiennamen an. Der Passus „wenn die Mutter und der Vater verheiratet sind“ in Art. 321 tZGB bezieht sich auf jene Fälle, in denen die Vaterschaftsvermutung Anwendung findet. Obwohl das türkische Zivilgesetzbuch keine Regelung für den Familiennamen vorsieht, wurde bis zur Aufhebung von Art. 187 tZGB durch das Verfassungsgericht der Nachname des Vaters als Familienname angesehen. Seit der Aufhebung des Art. 187 tZGB nehmen Frauen in der Praxis immer noch den Nachnamen ihres Mannes an, aber theoretisch sind Frauen nicht mehr verpflichtet, den Nachnamen ihres Mannes anzunehmen, wenn sie heiraten. Infolgedessen ist Art. 321 tZGB, der bestimmt, dass ein Kind den Familiennamen übernimmt, sofern die Eltern verheiratet sind, nicht mehr anwendbar. Da die Ehegatten nicht mehr verpflichtet sind, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, ist es unklar, welchen Nachnamen das in der Ehe geborene Kind gemäß Art. 321 tZGB erhält. Diese gesetzliche Lücke bezüglich des Namens des Kindes muss vom Richter durch den Erlass einer neuen Rechtsnorm geschlossen werden. Da der Name einer der persönlichen Werte ist, lässt sich diese Frage nicht durch ministerielle Erlässe oder Verordnungen lösen. Zur Schließung dieser Lücke können die Richter auf das kontinentaleuropäische Recht, insbesondere das schweizerische und deutsche Zivilrecht, zurückgreifen.*

*Außerehelich geborene Kinder tragen den Nachnamen ihres biologischen Vaters, sofern ein Vaterschaftsverhältnis durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft etabliert wurde. Andernfalls nehmen sie den Nachnamen ihrer Mutter an. Trotz des Fehlens einer eindeutigen*

gesetzlichen Regelung besteht in der juristischen Lehre Uneinigkeit darüber, ob ein unverheiratetes Kind, dessen Vaterschaft nicht anerkannt oder festgestellt wurde, den Geburtsnamen der Mutter oder ihren derzeitigen Nachnamen tragen soll.

*De lege ferenda* sollte der türkische Gesetzgeber sowohl der Familiennamen als auch des Kindesnamen in einem ganzheitlichen Verständnis dringend gesetzlich regeln. Dabei können der Gesetzgeber die am 1. Januar 2013 und 1. Juli 2014 in der Schweiz in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen, die in Deutschland geltenden Regelungen sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, der voraussichtlich am 1. Mai 2025 in Kraft treten wird, als Referenz dienen.

Die vorliegende Studie beinhaltet eine Analyse der Regelungen zum Familiennamen des Kindes im schweizerischen und deutschen Recht. Aus dieser Analyse lassen sich folgende Schlussfolgerungen für eine mögliche Regelung im türkischen Recht ableiten:

- Ehegatten sollten die Möglichkeit haben, einen Doppelnamen zu tragen.
- Wenn die Ehegatten den Nachnamen eines von ihnen als Familiennamen auswählen, sollte der Ehegatte, dessen Nachname nicht als Familienname gewählt wurde, die Möglichkeit erhalten, seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er zum Zeitpunkt der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführt hat, voranzustellen oder anfügen.
- Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so sollte die Ehegatten nur einer dieser Namen hinzufügen.
- Ehepartnern sollte es untersagt sein, unabhängig von ihren Namen einen dritten Namen auszuwählen.
- Wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen, sollte die Kinder verpflichtet, diesen Familiennamen anzunehmen.
- Falls die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, sollte der Name des Kindes nach dem Sorgerecht der Eltern festgelegt werden. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so sollten sie bestimmen, welchen ihrer Nachnamen ihre Kinder tragen sollen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sollte der Richter das Bestimmungsrecht nicht einem der

*Ehegatten überlassen; stattdessen sollte das Kind einen Doppelnamen erhalten, der aus den Nachnamen der Mutter und des Vaters zusammensetzt ist.*

*Steht die elterliche Sorge hingegen nur einem Elternteil zu, so sollte das Kind dessen Nachnamen erhalten. Der sorgeberechtigte Elternteil sollte die Möglichkeit haben, dem Kind den Nachnamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils zu geben, selbst wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. In Fällen, in denen die gemeinsame elterliche Sorge erst nach der Geburt des Kindes begründet, sollten die Eltern das Recht erhalten, den Geburtsnamen des Kindes innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens neu zu bestimmen.*

- Der Name des Kindes sollte davor geschützt werden, dass er sich aufgrund der Änderung bei der Zuteilung der elterlichen Sorge ständig ändert. Wie im deutschen und schweizerischen Recht sollte der Geburtsname von Kindern, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, lediglich geändert werden, wenn sie der Namenänderung zustimmen.*

- Schließlich sollte dem volljährigen Kind, ähnlich wie in der Vorschrift des § 1617i BGB, die in Deutschland voraussichtlich 2025 in Kraft treten wird, die Möglichkeit gegeben werden, seinen Geburtsnamen einmal zu bestimmen.*